

Stellungnahme des VÖB zur Ablehnung von Zinsverbilligungen i.R. des LuKIFG (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 30. Juli 2025)

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2025 zum Entwurf des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) Stellung genommen. Darin regt er an, § 3 um einen neuen Absatz 3a klarstellend zu ergänzen. Demnach sollen die Mittel des Sondervermögens auch über Kredite der Landesförderbanken, etwa mit Zinsverbilligungen oder Tilgungszuschüssen, verausgabt werden können (vgl. [BR-Drs. 314/25](#), S. 4). Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung vom 30. Juli 2025 gegen den Vorschlag ausgesprochen (vgl. [BT-Drs. 21/1085](#), S. 24). Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum die Potenziale der vom Bundesrat vorgeschlagenen Finanzinstrumente nur unzureichend berücksichtigt werden. Zudem wird mit dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Auszahlungsverfahren argumentiert (§7), das vom Bundesrat ebenfalls kritisiert wurde und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Begründung der Bundesregierung wird daher nachfolgend genauer analysiert.

Punkt 1: Prüfung der Mittelverwendung und Zuordnungsfähigkeit

Die Bundesregierung führt an, die Nutzung von Mitteln für Zinsverbilligungen erschwere mangels „konkreter Zuordnungsfähigkeit“ die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Diese Einschätzung ist nicht haltbar:

- ✓ **Der Förderzweck ist transparent und vorab festgelegt:**
Förderdarlehen basieren auf Förderrichtlinien, die vorab von Bund oder Ländern verabschiedet werden. Darin werden Förderzwecke und Förderbedingungen klar definiert. Förderdarlehen werden projektbezogen und damit für konkrete Vorhaben ausgereicht. Zins- und/oder Tilgungszuschüsse sind einzelnen Darlehen und damit ebenfalls konkreten Investitionsvorhaben zugeordnet.
- ✓ **Die Mittelverwendung wird systematisch dokumentiert:**
Darlehen werden von Förderbanken vergeben, deren Eigentümer Bund oder Länder sind. Sie prüfen vor Auszahlung sämtliche vorab definierten Kriterien (Voraussetzungen) für das Investitionsvorhaben und verlangen projektbezogene Nachweise. Die Darlehen werden nachweislich zweckentsprechend (z.B. Sachinvestitionen in Infrastruktur) und direkt an den Förderberechtigten vergeben.

Eine pauschale Aussage zur fehlenden Zuordenbarkeit verkennt die bewährten Prüfprozesse in Förderbanken und ist demnach unbegründet.

Punkt 2: Förderdarlehen bieten wirtschaftliche Vorteile gegenüber reinen Zuschüssen

Letztlich stellt die Bundesregierung mit ihrer Begründung den „Mehrwert“ von Förderdarlehen infrage. Damit verkennt sie sowohl das wirtschaftliche Potenzial als auch die bewährten Vergabeverfahren der in Rede stehenden Finanzinstrumente – und widerspricht zugleich haushaltsrechtlichen Grundsätzen wie dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 7 BHO).

Förderdarlehen, insbesondere in Kombination mit Zinsverbilligungen, Tilgungszuschüssen und Haftungsfreistellungen, bieten vielfältige Vorteile:

- ✓ **Fördereffektivität:**

Förderdarlehen mit Zins- oder Tilgungszuschüssen ermöglichen durch geringeren Einsatz öffentlicher Mittel ein höheres Fördervolumen. Statt eines großen Zuschussbetrages wird lediglich die Zinssubvention und/oder der Tilgungszuschuss aus dem Sondervermögen gezahlt. Durch die gesparten Zuschussmittel lassen sich mehr Vorhaben mit demselben Mitteleinsatz realisieren.

- ✓ **Reduzierte Finanzierungskosten:**

Förderdarlehen sind mit einer Zinsverbilligung/-subvention ausgestattet, die für die vereinbarte Zinstestschreibung gilt. Damit sinken die Finanzierungskosten für den berechtigten Förder- bzw. Darlehensnehmer im Vergleich zu einer marktüblichen Verzinsung. Zusätzlich zur Zinsverbilligung sind Tilgungszuschüsse oder -nachlässe möglich. Auch diese senken die Kapitaldienstaufwendungen des Darlehensnehmers.

- ✓ **Verstetigung durch Rückflüsse:**

Werden die öffentlichen Mittel direkt als Darlehen ausgereicht, fließen Tilgungs- und Zinsbeträge an den Haushalt zurück. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt erneut für Förderung verwendet werden (revolvierende Weiterverwendung). Auf diese Weise lassen sich verstetigte Förderstrukturen schaffen.

- ✓ **Mobilisierung privaten Kapitals:**

Über Förderdarlehen lassen sich größere Finanzierungsvolumina mobilisieren. Sie heben privates Kapital, da sie mit zusätzlichen privaten Finanzierungsangeboten gekoppelt werden können.

- ✓ **Finanzierungsbereitschaft der Hausbank:**

Daneben sind Haftungsfreistellungen für die Hausbank möglich, damit die Hausbank bereit ist, das Risiko der Finanzierung einzugehen (Anreizfunktion). Die Haftungsfreistellung entbindet die Hausbank von dem Risiko des Kreditausfalls bis zu einer bestimmten Höhe.

- ✓ **Nachhaltigere Mittelverwendungskontrolle:**
Förderdarlehen ermöglichen eine Begleitung und Prüfung der zweckgerechten Mittelverwendung über die gesamte Laufzeit der Finanzierung (oft 10+ Jahre), statt nur einmalig wie bei Zuschüssen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung würde somit nicht nur fiskalisch effizient, sondern auch systemverträglich die Ziele des Gesetzes unterstützen – insbesondere die Verstärkung der Investitionsfähigkeit von Kommunen.

Punkt 3: Verwaltungseffizienz im § 7 LuKIFG-E derzeit nicht angelegt

Die Bundesregierung betont, eine Nutzung für Zinsverbilligungen widerspreche dem Ziel, den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Allerdings konterkariert § 7 LuKIFG-E mit seiner Auszahlungslogik genau diesen Anspruch:

- ✓ **Weder Flexibilität noch Effizienz:**
Der in § 7 LuKIFG-E und dessen Begründung geforderte unmittelbare Zahlungsfluss nach Rechnungseingang bindet die Förderpraxis an ein bürokratisches Modell, das weder Flexibilität noch Effizienz garantiert.
- ✓ **Hohe Verwaltungslast der Länder:**
Der Bundesrat hat diesen Punkt bereits adressiert und in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 314/25, Punkt 17) auf die hohen Verwaltungslasten der vorgesehenen Praxis hingewiesen.
- ✓ **Förderbanken mit etablierten Verfahren der Fördermittelvergabe:**
Förderbanken agieren im Auftrag ihrer öffentlichen Eigentümer und setzen die gewünschte Förderung um. Bei ihnen liegt die gesamte Abwicklung – von der Antragsbearbeitung über Auszahlung bis zur Nachweisprüfung – in einer Hand. Diese Prozesse haben sich bewährt. Die Länder werden insbesondere administrativ sowie teilweise auch mit den Kosten des Fördervollzugs entlastet.

Daneben sei darauf hingewiesen, dass die Mittelvergabe über Förderdarlehen flexibel nach Verfahrens- oder Baufortschritten ausgerichtet werden kann. Das trägt zu einer einfacheren und schlankeren Verfahrensgestaltung bei und sorgt bei länger dauernden Projekten (über mehrere Haushaltsjahre) auch für einen stetigen und planbaren Liquiditätsfluss der Fördermittel. Im Gegensatz dazu unterliegen Haushaltssmittel, die direkt aus einem (Landes-)Haushalt vergeben werden, dem Prinzip der Jährlichkeit. Die notwendige Übertragung von Haushaltssmitteln auf Folgejahre führt beispielsweise dazu, dass diese nicht über den Jahrestimo (und länger) bereitgestellt werden können. Daraus resultieren Unsicherheiten, Verzögerungen und kostenintensive Zwischenfinanzierungen.

Punkt 4: Auszahlungslogik des § 7 LuKIFG-E auch bei Zinszuschüssen

Die von der Bundesregierung angenommene Unvereinbarkeit von Zinszuschüssen mit der Auszahlungslogik des § 7 LuKIFG-E ist nicht nachvollziehbar. So ist vorgesehen, dass Mittel des Sondervermögens erst dann ausgezahlt werden, „sobald“ sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Dieses Prinzip wirtschaftlicher Mittelverwendung und Liquiditätssteuerung lässt sich auch bei zinsverbilligten Förderdarlehen einhalten.

- ✓ Zinszuschüsse werden nicht zu „früh“, sondern entsprechend dem tatsächlichen Zahlungsfluss bereitgestellt:

Förderdarlehen für Investitionsvorhaben werden regelmäßig pro rata temporis (nach Baufortschritt) ausgezahlt. Die Zinszuschüsse fließen jeweils mit den Fälligkeiten des Kapitaldienstes (Zins + Tilgung). Dadurch ist sichergestellt, dass die Mittel des Sondervermögens jeweils projektbezogen und nicht „zu früh“, sondern bedarfsgerecht und entsprechend dem tatsächlichen Zahlungsfluss bereitgestellt werden. Sie können den Ländern auch abgezinst im Voraus (bei Beginn der Darlehenslaufzeit) ausgereicht werden. Durch den Abzinsungseffekt würde ein geringerer Mittelverbrauch bewirkt.

- ✓ Nicht herleitbare Einschränkung:

Die von der Bundesregierung hergeleitete Anforderung, Mittel des Sondervermögens seien ausschließlich an den Auftragnehmer und nicht an den Schuldengläubiger auszuzahlen, lässt sich dem Wortlaut der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Zinszuschüsse oder Tilgungszuschüsse werden nicht dem „Schuldenkläubiger“ ausgezahlt, sondern fließen (durch Verrechnung mit dem Kapitaldienst) direkt dem Darlehensnehmer zu. Auch in der Zuschussförderung ist es gängige Praxis, dass Mittel dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt werden, damit dieser damit fällige Rechnungen bedienen kann. Entsprechend sind auch Zinszuschüsse, die durch Verrechnung mit den Zinsforderungen gewährt werden, dem Zuwendungsempfänger unmittelbar zuzurechnen.

Im Ergebnis steht die Nutzung der Mittel des Sondervermögens für Zinszuschüsse weder rechtlich noch förderlogisch im Widerspruch zum § 7 LuKIFG-Entwurf.

Fazit

Die Bundesregierung verkennt mit ihrer pauschalen Ablehnung sowohl die technische Umsetzbarkeit als auch die fiskalpolitischen Vorteile des Vorschlags zur Aufnahme von § 3a LuKIFG-E. Die vorgebrachten Einwände ließen sich im parlamentarischen Verfahren leicht durch eine gezielte Anpassung des § 7 LuKIFG-E ausräumen. Die ausdrückliche Zulassung von Förderdarlehen über Landesförderbanken wäre nicht nur haushaltsrechtlich geboten, sondern auch förderpolitisch ein sinnvoller und wirksamer Schritt zur Stärkung der Investitionsfähigkeit von Ländern und Kommunen.